

Rheinland-Pfalz



Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz

7

# 50 Jahre Verfassungs- und Verwaltungsgerichts- barkeit in Rheinland-Pfalz

Eine Chronik



Teil 2

PETER LANG  
Europäischer Verlag der Wissenschaften

# 50 Jahre Verfassungs - und Verwaltungsgerichts- barkeit in Rheinland-Pfalz

Eine Chronik

Herausgegeben von  
Karl-Friedrich Meyer

*Redaktion:*  
*Joachim Hennig*

Sonderdruck

1997



**PETER LANG**  
Europäischer Verlag der Wissenschaften

# Die Literatur und Quellenlage zur Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz

Joachim Hennig

## I. Vorbemerkungen

Jubiläumsschriften von Gerichten wie die hier vorliegende sind Anlaß für eine Rückschau auf Geschichte und Rechtsprechung des Spruchkörpers einschließlich einer Standortbestimmung und eines Ausblicks auf die nähere Zukunft. Ein solches Innehalten und Rechenschaft Ablegen schließt auch eine Bestandsaufnahme der bislang zu diesem Thema veröffentlichten Literatur und der primären Quellen, die wiederum Grundlage für eine weitere literarische Beschäftigung mit der Institution sein können, ein.

Der Literaturbericht, wie er hier zunächst gegeben wird, zeigt zumindest zweierlei: Zum einen, daß es im wesentlichen Jubiläen waren, die bisher Veröffentlichungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes hervorgebracht haben, und zum anderen, daß zumeist Mitglieder der Gerichtsbarkeit als Autoren hervorgetreten sind.

## II. Literaturbericht zur Verwaltungsgerichtsbarkeit

Am Beginn der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Rheinland-Pfalz steht ein grundlegender, breit angelegter Aufsatz zu deren Geschichte, Sinn und Organisation:

Ernst Biesten: Geschichte, Sinn und Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Rheinisch-Pfälzisches Verwaltungsblatt 1947, S. 1 - 3.

Darin greift Biesten, der erste Präsident des Landesverwaltungsgerichts, angesichts des gerade überstandenen Nationalsozialismus auf die Grundlagen des Rechts zurück, auf das natürliche Sittengesetz, das Naturrecht, in dem nach seiner Darstellung auch die Grundrechte wurzeln. Hieran sei alle Staatsgewalt gebunden. Eine Beschränkung ihrer Macht ergebe sich zudem durch den Grundsatz der Gewaltenteilung. Dabei komme auch der unabhängigen Justiz eine große Rolle zu. Zur Verhinderung eines Rückfalls in den Absolutismus sei gerade die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Zuge der Französischen Revolution durch Napoleon I. in Frankreich geschaffen worden. Von diesen Anfängen

ausgehend gibt Biesten dann einen Überblick über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen und während des Nationalsozialismus. Ausführlich kommt er auf die Wiedereinrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem Zweiten Weltkrieg in der Provinz Rheinland/Hessen-Nassau sowie auch auf dem Gebiet des neu geschaffenen Landes Rheinland-Pfalz im übrigen zu sprechen. Als eine der ersten und wichtigsten Aufgaben des Gesetzgebers bezeichnet er es, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit künftig anstelle der „Aufzählungsmethode“ (Enumerationsmethode) die Generalklausel einzuführen, nach der die Anfechtung und Nachprüfung jedes Verwaltungsaktes im Verwaltungsstreitverfahren generell zugelassen ist. Zur Abrundung dieses Beitrages Dr. Biestens kommt noch ein „Auszug aus der Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers verkündet in Paris am 27. August 1789“ zum Abdruck.

In den nächsten Jahren brachten weitere Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts damals sehr wichtige Beiträge zu den neuen Landesgesetzen heraus. Erwähnung verdienen vor allem zwei: Dr. Egon Schunck - später Honorarprofessor - und Dr. Hans De Clerk. Der ehemalige (preußische) Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schunck war schon als Mitglied der Staatskanzlei Schriftleiter des Rheinisch-Pfälzischen Verwaltungsblatts und zugleich dessen produktivster Mitarbeiter. Zu der Zeit, als er Senatsvorsitzender beim Landesverwaltungsgericht wurde, stieß Dr. De Clerk zu diesem Gericht. In der Folgezeit sollten beide zunächst einzeln und später dann zusammen als Autoren hervortreten. Aus ihrer „Feder“ sind zur Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes u.a. hervorgegangen:

Hans De Clerk: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz, in: DVBl. 1950, S. 295 - 298,

Hans De Clerk: Die erste Durchführungsverordnung zum Verwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz für Rheinland-Pfalz, in: Der öffentliche Dienst - Ausgabe B - 1950, S. 244 - 245,

Hans De Clerk: Das neue Verwaltungsgerichtskostengesetz für Rheinland-Pfalz, in: Der öffentliche Dienst - Ausgabe B -, 1952, S. 165 - 166,

Hans De Clerk: Die Novelle zum Verwaltungsgerichtsgesetz für Rheinland-Pfalz, in: Der öffentliche Dienst - Ausgabe B - 1954, S. 89 - 90 sowie

Egon Schunck/Hans De Clerk: Das Landesgesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit für Rheinland-Pfalz. Kommentar, Siegburg/St. Goar 1952.

Hierbei handelt es sich um juristische Fachbeiträge, mit denen Entstehung und Inhalt des Landesgesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 14. April 1950, das Verwaltungsgerichtskostengesetz für Rheinland-Pfalz vom 16. Juli 1952 und das Erste Landesgesetz zur Änderung und Ergänzung des Landesgesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 12. Februar 1954 erläutert und sogar in einem recht umfänglichen Werk kommentiert werden. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß Schunck und De Clerk auch im übrigen schriftstellerisch ungewöhnlich aktiv waren. Von ihnen stam-

men u.a.: Salzmann/Schunck: Das Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz. Kommentar, Siegburg/St. Goar 1951; Schunck/De Clerk: Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht. Kommentar, Siegburg 1953; Schunck/De Clerk: Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar, Siegburg 1961; Giese/Schunck: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, (in der 5. Aufl. - 1960 - in der Bearbeitung mit Dr. Schunck); Schunck/De Clerk: Allgemeines Staatsrecht und Staatsrecht des Bundes und der Länder, Siegburg 1964. Manches dieser „Pionierwerke“ haben die Autoren nicht fortgesetzt. Das „Allgemeine Staatsrecht und Staatsrecht des Bundes und der Länder“ hingegen hat De Clerk sogar noch über den Tod Schuncks im Jahre 1981 hinaus fortgeführt und im Jahre 1989 in der 13. (!) Auflage herausgebracht. Nach De Clerks Tod im Jahre 1991 wird das Buch in der inzwischen 15. Auflage (1995) von Prof. Dr. Harald Guthardt, Köln, herausgebracht.

Im Jahre 1956 stand erstmalig ein rundes Jubiläum in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit an: Das 10jährige Bestehen des Landesverwaltungsgerichts, inzwischen umbenannt in Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz. Angeregt durch entsprechende Aktivitäten in Schleswig-Holstein faßte man auch bei uns im Mai 1956 eine Festveranstaltung ins Auge. Dazu kam es aber nicht, weil sich die Klärung der eigenen Geschichte schwieriger gestaltete, als zu erwarten war. Das begann schon damit, daß im Oberverwaltungsgericht keine Vorgänge über die Gründung des Landesverwaltungsgerichts existierten, und man zunächst auf Vermutungen von Bediensteten angewiesen war. Im Juni 1956 richtete das Oberverwaltungsgericht sodann eine Anfrage an die Staatskanzlei, bei der das Landesverwaltungsgericht/Oberverwaltungsgericht seinerzeit ressortierte. Man bat um Abschriften aus der Gründungszeit, insbesondere um die Ernennungsurkunde des ersten Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Dr. Biesten sowie um die Ernennungsurkunden für weitere Richter, auch nebenamtliche und ehrenamtliche Richter. Monate später antwortete die Staatskanzlei abschlägig: „Unterlagen aus der Gründungszeit des Landesverwaltungsgerichts sind bei der Staatskanzlei leider nicht vorhanden.“

Im Februar 1957 wandte man sich schließlich an Biestens Witwe, um von ihr das Datum von Biestens Ernennung zum Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts zu erfahren. Zwei Wochen später teilte Frau Biesten anhand der Unterlagen ihres Mannes als Datum der Ernennung den 1. August 1946 mit.

Dieser Vorgang wirft ein bezeichnendes Licht auf die Anfangsjahre. Damals war - fast - alles neu und im Fluß. Man hatte damit und mit den kleinen und großen Widrigkeiten des Alltags zu kämpfen, so daß man an eine formale Organisation und Dokumentation dieses Prozesses nicht so sehr dachte oder sie als nur nebensächlich ansah.

Daß angesichts dieses Gangs der Recherchen nach der eigenen Geschichte die erwogene Festveranstaltung im Jahre 1956 nicht stattfand, liegt auf der Hand. Man holte sie auch im folgenden Jahr nicht nach. Aus Anlaß dieses

Jubiläums erschien lediglich im folgenden Jahr und im Zusammenhang mit dem 10jährigen Bestehen der Verfassungsgerichtsbarkeit im Jahre 1957 ein Aufsatz des damaligen (zweiten) Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Prof. Dr. Adolf Süsterhenn:

Adolf Süsterhenn: Garantie des Rechtsstaats. Zehn Jahre Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit - Leitsätze als Beispiele für ihre Funktion, in: Staats-Zeitung 1957, Nr. 14 vom 7. April 1957, S. 1 - 2.

Darin geht Süsterhenn ganz allgemein auf die Funktion von Verfassungs- und von Verwaltungsgerichtsbarkeit ein und kommt im übrigen auf die institutionelle Verflechtung beider Gerichtsbarkeiten sowie auf die Verflechtung mit anderen Institutionen wie dem (früheren) Wahlprüfungsgericht und der Disziplinargerichtsbarkeit zu sprechen. Breiten Raum nimmt in dem Aufsatz sodann eine Rückschau auf die Rechtsprechung der ersten Nachkriegsjahre anhand der in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten Entscheidungen ein. Von weitergehendem Interesse ist insofern lediglich die darin deutlich werdende Sympathie des Verfassers für Rechtsmaterien und Entscheidungen. Sie gilt vor allem den Streitigkeiten im Zusammenhang mit der christlichen Bekenntnisschule, dem „rheinhesischen Schulstreit“ sowie dem Elternrecht. Darüber hinaus wird aber auch das öffentliche Dienstrecht mit der Entfernung eines einfachen Mitglieds der KPD aus dem öffentlichen Dienst und mit der Rechtsprechung zum sog. G 131 besonders hervorgehoben („Durch diese Entscheidung hat, lange bevor die KPD durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist und zeitlich weit vor allen anderen Gerichten das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eindeutig herausgestellt, daß Staatsdienst und Mitgliedschaft zur KPD unvereinbar seien.“ und: „Ferner darf an die ungewöhnlich reichhaltige Rechtsprechung des Obergerverwaltungsgerichts zum Bundesgesetz nach Artikel 131 GG erinnert werden. Das Obergerverwaltungsgericht hat hier zum Teil bahnbrechend für die Verwaltungsgerichte der übrigen Bundesländer Richtlinien aufgestellt...“).

Einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit leistete dann Anfang der 60er Jahre der frühere Geschäftsleitende Beamte der Auswärtigen Kammer Mainz des Verwaltungsgerichts Neustadt a. d. Weinstraße mit seinem Aufsatz in der Festgabe für den Verwaltungsgeschichtsdirektor in Mainz, Dr. Curt Englaender:

Klaus Dietrich Hoffmann: Die Geschichte des Verwaltungsgerichts Mainz, des ältesten Verwaltungsgerichts Deutschlands, in: Festgabe für Curt Englaender zum 60. Geburtstag 4. Juli 1962, dargebracht von Richtern und Beamten der Kammer Mainz des Verwaltungsgerichts Neustadt a. d. Weinstraße (hektographiert), o.O., o.J. (Mainz 1962), S. 1 - 17.

Wenn auch der Titel des Beitrages eine rechtsgeschichtlich nicht haltbare Übertreibung enthält, so zeigt der Aufsatz doch erstmalig den Ursprung und die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im rheinhessischen Mainz anhand der früher geltenden Gesetze gut auf. Er führt die Verwaltungsgerichtsbarkeit dort bis auf die napoleonische Zeit, bis auf die mit Gesetz vom 28. pluviöse VIII (= 17. Februar 1800) für Alt-Frankreich geschaffenen und dann wenig später auch in den vier rheinischen Departements eingeführten Präfekturräten zurück, von denen einer seinen Sitz bei der Präfektur des Departements du Mont Tonnerre (Departement Donnersberg) in Mainz hatte. Von diesem Ursprung der späteren rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit in der französischen Zeit aus schildert Hoffmann die weitere Entwicklung in Rheinhessen, die u.a. mit dem 1832 gegründeten Administrativgerichtshof damals auf dem Weg zu einer eigenständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit erstaunlich weit fortgeschritten war, letztlich aber den qualitativen Sprung zu einem wirklich von der Verwaltung persönlich und sachlich unabhängigen Verwaltungsgericht doch nicht geschafft hat. Im weiteren zeichnet Hoffmann die Entwicklung in Rheinhessen zur Zeit des Großherzogtums, des Volksstaats Hessen, unter dem Nationalsozialismus und in den Nachkriegsjahren weiter nach.

Wenn auch Biesten in seinem Beitrag „Geschichte, Sinn und Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ die Tradition der Verwaltungsgerichtsbarkeit ganz allgemein auf die Französische Revolution und die späteren Verwaltungsreformen Napoleons I. zurückgeführt hat, so ist es doch Hoffmanns Verdienst, diese Tradition in den damaligen vier rheinischen Departements der Französischen Republik ganz konkret als Ursprung bzw. Vorläuferorganisation der heutigen rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit erkannt zu haben. Ungeachtet dessen, daß der Beitrag Hoffmanns unveröffentlicht blieb und die Entwicklung praktisch nur anhand der maßgeblichen Rechtsvorschriften und nur sehr skizzenhaft aufzeigt, hat Hoffmann doch - u. a. auch dem Verfasser für dessen Arbeit - einen guten Einstieg in die Geschichte der rheinland-pfälzische Verwaltungsgerichtsbarkeit ermöglicht.

Im vorliegenden Zusammenhang kann die schriftstellerische Tätigkeit des (dritten) Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, Prof. Dr. Gerhard Meyer-Hentschel, nur kurz gestreift werden. Er ist vor allem mit Fachbeiträgen zur Berufsgerichtsbarkeit und zum Vertreter des öffentlichen Interesses hervorgetreten:

Gerhard Meyer-Hentschel: Die ärztliche Berufsgerichtsbarkeit, in: *Arzteblatt Rheinland-Pfalz* 1963, S. 9 - 13;

Gerhard Meyer-Hentschel: Berufsgerichtsbarkeit und allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: *DVBf.* 1964, S. 53 - 60;

Gerhard Meyer-Hentschel: Der Vertreter des öffentlichen Interesses, in: *Zehn Jahre Verwaltungsgerichtsordnung. Schriftenreihe der Hochschule Speyer Band 45*, Berlin 1970, S. 103 - 126.

Hervorhebung verdient aber auch seine Mitarbeit an der Reform der Verwaltungsgerichtsordnung und an den Bestrebungen zur Zusammenführung der drei öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen (Verwaltungsgerichtsordnung, Finanzgerichtsordnung und Sozialgerichtsgesetz), die zu dem unter Leitung von Prof. Dr. Carl Hermann Ule ausgearbeiteten sog. Speyerer Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (VwPO) geführt haben. Aus dieser Zeit datiert auch ein gerade die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz berücksichtigender Aufsatz von Ule:

Carl Hermann Ule: Verwaltungsprozeßrecht, in: Mayer/Ule: Staats- und Verwaltungsrecht in Rheinland-Pfalz, Stuttgart 1969, S. 271 - 335.

Ungeachtet dieser Beiträge zu fachspezifischen Fragen gelang der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit indessen auch beim nächsten Jubiläum, ihrem 25jährigen Bestehen im Jahre 1971, keine nachhaltige Würdigung dieses Ereignisses. Das einzige Resultat war eine gerichtsintern gebliebene kurze Ausarbeitung mit dem Titel:

25 Jahre Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz. Entstehung und Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Lande Rheinland-Pfalz.

Es dauerte dann bis zum 40jährigen Bestehen des Landes Rheinland-Pfalz im Jahre 1987, bis der erste Aufsatz zur Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem Zweiten Weltkrieg publiziert wurde:

Jürgen Piwowarsky: 40 Jahre Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz. Entstehung und Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Lande Rheinland-Pfalz, in: Deutsche Verwaltungspraxis (DVP) 1987, S. 109 - 111.

Dieser Beitrag gibt vor allem anhand der in den ersten 40 Jahren ergangenen Landes- und Bundesgesetze einen Überblick über die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes seit 1946. Erschienen ist er in der Sonderausgabe der Zeitschrift Deutsche Verwaltungspraxis, die aus Anlaß des 40jährigen Bestehens des Landes Rheinland-Pfalz herausgegeben wurde.

Ebenfalls eine Jubiläumsschrift ist die bislang umfangreichste Publikation zur rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, die im Jahre 1994 vom Verfasser erschienen ist:

Joachim Hennig: 2000 Jahre Koblenz - fast 200 Jahre Verwaltungsrechtsschutz in Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M u.a. (Peter Lang Verlag), 1994 - Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz, Bd. 2.

Ursprünglich war nur ein kleiner Beitrag vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz und vom Verwaltungsgericht Koblenz im Rahmen einer Aus-

stellung geplant, die von allen in Koblenz ansässigen Gerichten wie auch der Generalstaats- und Staatsanwaltschaft Koblenz zur 2000-Jahr-Feier von Koblenz im Jahre 1992 im Landgericht Koblenz gezeigt werden sollte. Die Ausstellung kam dann nicht zustande. Der Verfasser hatte aber für die in Koblenz ansässigen Verwaltungsgerichte umfangreiche Vorarbeit geleistet. Insbesondere hat er zum ersten Mal und in ganz beträchtlichem Umfang primäre Quellen (Behörden- und Gerichtsakten u.ä.) in Archiven, sogar ungeordnete im Keller der Stadtverwaltung Koblenz gesichtet.

Das Ergebnis der Arbeit eines guten dreiviertel Jahres war - wie ein Rezensent meint - „ein informatives, weit über formale Ausführungen hinausgehendes interessantes Werk zur Rechtsgeschichte des Rheinlandes“. Dabei führt der Verfasser die Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (im nördlichen Rheinland-Pfalz) - was in Deutschland einmalig ist - zeitlich, räumlich und ideengeschichtlich zurück bis auf die Französische Revolution. Von da aus spannt sich der historische Bogen über die preußische Zeit und die Weimarer Republik, über die Zeit des Nationalsozialismus und über die Nachkriegszeit bis zur Gegenwart. Besonders ausführlich ist der Verfasser dabei auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit während des Nationalsozialismus eingegangen. Es ist wohl bundesweit die erste eingehende regionale Untersuchung auf diesem Gebiet. Ein weiterer Rezensent moniert gerade, daß der Verfasser dieses Kapitels über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Nationalsozialismus nicht in einer Publikation gesondert veröffentlicht hat.

Im Rahmen dieses ersten Buches über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz beschäftigte sich der Verfasser naturgemäß auch mit der Person des ersten Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts und ersten Vorsitzenden des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, Dr. Ernst Biesten. Das Leben, Handeln und Denken Biestens in vier Epochen (ausgehendes Kaiserreich, Weimarer Republik, Nationalsozialismus und frühe Nachkriegszeit) erschien dem Verfasser so interessant und vorbildhaft, daß er schon kurz nach der ersten Veröffentlichung eine Biographie über Ernst Biesten in Angriff nahm, die dann im Jahre 1996 - 50 Jahre nach der Einrichtung bzw. Wiedereinrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Land Rheinland-Pfalz - veröffentlicht wurde:

Joachim Hennig: Dr. Ernst Biesten (1884 - 1953). Demokrat in vier Epochen. Frankfurt/M u.a. 1996 - Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz, Band 4.

Bei der Vorstellung des Buches wertete Justizminister Peter Caesar die Biographie als wichtigen Beitrag für die rheinland-pfälzische Justiz und das Selbstverständnis der Juristen. In seiner Rezension stellt der heutige Präsident des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz Dr. Karl-Friedrich Meyer u.a. fest:

„Das Buch (...) verdient hohe Anerkennung und Zuspruch nicht nur, weil es einem Mann gewidmet ist, der seinen Überzeugungen auch treu blieb, als dies unbequem und sogar lebensgefährlich wurde und der die Entstehung des Landes

Rheinland-Pfalz in seinen Anfängen mitgeprägt hat. Die Lektüre des Buches ist auch deshalb sehr ertragreich, weil es die Verwerfungen und Einschnitte von vier Epochen deutscher Geschichte am Beispiel eines Beamten und Richters aus dem Blickwinkel unseres Landes nachzeichnet.“

### III. Literaturbericht zur Verfassungsgerichtsbarkeit

Obwohl der Verfassungsgerichtshof das höchste Gericht des Landes ist, steht es fast von Anfang an doch etwas im publizistischen Schatten der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Ganz zu Beginn der Verfassungsgerichtsbarkeit war dies indessen noch anders. Damals weckte er schon um seiner selbst willen großes Interesse, weil er auf Landesebene eine wesentliche Neuerung und ein wichtiges Strukturelement war, um ein „zweites Weimar“ zu verhindern. Im übrigen wurde ihm die Aufmerksamkeit zuteil, die die neue Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz generell erfuhr.

Dem entsprach es, daß der „Vater“ der rheinland-pfälzischen Verfassung einen „Leitartikel“ über den - künftigen - Verfassungsgerichtshof und seine Funktion verfaßte:

Adolf Süsterhenn: Der Hüter des Rechtsstaates, datierend vom 24. Oktober 1946, gedruckt im Rheinischen Merkur Nr. 67 vom 1. November 1946 mit dem von Süsterhenn alternativ vorgeschlagenen Titel „Der Staatsgerichtshof“.

Das Manuskript wurde bezeichnenderweise am 24. Oktober 1946 und damit unmittelbar vor Abschluß der Beratungen des Unterausschusses für Verfassungsfragen der Gemischten Kommission verfaßt. Anfang September 1946 war die Gemischte Kommission aus Mitgliedern der damals noch bestehenden Oberpräsidien von Rheinland/Hessen-Nassau und Hessen-Pfalz sowie ein Unterausschuß für Verfassungsfragen ins Leben gerufen worden, um u.a. die Arbeit der Beratenden Landesversammlung vorzubereiten und einen Verfassungsentwurf zu erarbeiten. Noch bevor der Unterausschuß den von Süsterhenn zusammen mit Biesten erarbeiteten privaten Entwurf mit Änderungen am 25. Oktober 1946 verabschieden konnte, verfaßte Süsterhenn den Artikel über den Verfassungsgerichtshof, den „Hüter des Rechtsstaat“, der nach Süsterhenns Vorstellungen ein Garant dafür sein sollte, daß sich „Weimar“ und damit das Aufkommen des Faschismus nicht wiederholt.

Waren es in den Anfangsjahren vor allem Schunck und De Clerk, die über und für die Verwaltungsgerichtsbarkeit veröffentlichten, so waren es in jener Zeit für die Verfassungsgerichtsbarkeit des Landes zwei andere Juristen. Einer von ihnen war Süsterhenn, der andere der damalige Oberregierungsrat, spätere Ministerialdirigent im Justizministerium und zuletzt Präsident des Bundesrech-

nungshofs Dr. Hans Schäfer. Schäfer verfaßte nicht nur Aufsätze zum Bundesrecht - wie etwa „Die Gesetzgebung in der Bundesrepublik“ (SJZ 1949 Sp. 801 - 804) und „Die Problematik des Art. 125 des Grundgesetzes“ (DRZ 1950, S. 26 - 31) -, sondern etwa auch Übersichten über die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs von Rheinland-Pfalz:

Hans Schäfer: Zur Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs von Rheinland-Pfalz, JZ 1951, S. 58 - 60 und S. 88 - 90 sowie

Hans Schäfer: Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs von Rheinland-Pfalz, JZ 1954, S. 148 - 152.

Schäfer ist auch Autor ( zusammen mit Süsterhenn ) des einzigen Kommentars zur Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, der dann leider keine Neuauflage mehr erfahren hat:

Adolf Süsterhenn/Hans Schäfer: Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Koblenz 1950.

Außerdem hat Dr. Schunck wiederholt über die Entwicklung der rheinland-pfälzischen Verfassung berichtet (Hans Schunck: Die Verfassung für Rheinland-Pfalz, in: JöR n.F. Bd. 5 (1955), S. 159 - 201 sowie: Die verfassungsrechtliche Entwicklung Rheinland-Pfalz von 1955 - 1970, in: JöR n.F. Bd. 20 (1971), S. 241 - 256. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß der bereits angesprochene Aufsatz

Adolf Süsterhenn: Garantie des Rechtsstaats. Zehn Jahre Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit - Leitsätze als Beispiele für ihre Funktion, in: Staats-Zeitung 1957, Nr. 14 vom 7. April 1957, S. 1 -2

auch einen - kurzen - Rückblick auf die frühe Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs anhand der in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten Entscheidungen enthält.

Es sollte dann bis zum 40jährigen Jubiläum des Landes Rheinland-Pfalz im Jahre 1986 dauern, bis zwei weitere Aufsätze von Vorsitzenden bzw. Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs erschienen.

Den grundlegenden Aufsatz verfaßte der vierte Vorsitzende bzw. Präsident des Verfassungsgerichtshofs, der zum damaligen Zeitpunkt Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz war, Prof. Dr. Heribert Bickel:

Heribert Bickel: Der Verfassungsgerichtshof, in: Peter Haungs (Hg.): 40 Jahre Rheinland-Pfalz. Eine politische Landeskunde, Mainz 1986, S. 441 - 456.

Dies ist - nach 40 Jahren - der erste Beitrag, der sich historisch und systematisch mit dem Verfassungsgerichtshof näher beschäftigt. Er geht in einem

historischen Teil auf die Beweggründe für die Schaffung einer solchen Institution und auf den Gang der Beratungen in der Beratenden Landesversammlung ein. Es folgt dann die Darstellung der rechtlichen Grundlagen, der Stellung, der Zusammensetzung und der Organisation des Verfassungsgerichtshofs. Des weiteren erörtert er dessen Zuständigkeiten, Verfahren und Entscheidung. In einem Ausblick gelangt er zu der Einschätzung, daß das Gewicht des Landesverfassungsrechts und damit auch der Bedarf an richterlicher Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof zunehmen werden. Die dem Verfassungsgerichtshof bei seiner Schaffung zugewiesenen Aufgabe eines Hüters der Landesverfassung bleibe damit wegweisend für die rechtsstaatliche Ordnung.

In einem zweiten Aufsatz gibt der dritte Vorsitzende des Verfassungsgerichtshofs persönliche Erinnerungen an die Anfangsjahre wieder:

Gerhard Meyer-Hentschel: „Im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott...“, in: Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz (Hg.): Rheinland-Pfalz persönlich. Erinnerungen und Begegnungen, Mainz 1987, S. 13 - 37.

Wachgerufen wird darin die unmittelbare Nachkriegszeit und die Arbeit an der Verfassung. Im folgenden geht der Verfasser - wie schon die Überschrift des Aufsatzes erkennen läßt - auf den Inhalt und die Bedeutung der Präambel, des Verfassungs-Vorspruchs, näher ein. Auch fehlt es - neben praktisch unbekanntem Fotografien aus den Anfangsjahren des Gerichts - nicht an einem - kürzeren - Kapitel über den Verfassungsgerichtshof.

Fast zur gleichen Zeit erschien - was hier der Vollständigkeit halber erwähnt werden soll - ein weiterer Bericht über die verfassungsrechtliche Entwicklung: Frank J. Hennecke: Die verfassungsrechtliche Entwicklung in Rheinland-Pfalz von 1971 - 1985, in: JöR n.F. Bd. 35 (1986), S. 181 - 228. Der Aufsatz schließt thematisch und zeitlich an die Aufsatzfolge von Schunck im Jahrbuch für öffentliches Recht 1955 und 1971 an und setzt diese Darstellung gewissermaßen fort.

Die bislang letzte Beschäftigung mit dem Verfassungsgerichtshof stellt die Arbeit eines Außenstehenden, eines Notarassessors aus Trier, dar:

Ulrich Hensgen: Organisation, Zuständigkeit und Verfahren des Verfassungsgerichtshofs von Rheinland-Pfalz, Diss., Mainz 1986.

Wie sich schon aus dem Titel dieser Dissertation ergibt, analysiert sie nach einem kurzen historischen Abriß der Entstehung der Verfassung und nach der Darstellung der Rechtsgrundlagen der Verfassungsgerichtsbarkeit des Landes die Organisation und Rechtsstellung des Verfassungsgerichtshofs und seiner Mitglieder, die Verfahrensgrundsätze und allgemeinen Verfahrensvorschriften sowie die Zuständigkeiten und besonderen Verfahrensvorschriften. Mit wissenschaftlicher Gründlichkeit wird darin der Verfassungsgerichtshof in seinen

Organisations- und Verfahrensstrukturen einer eingehenden Untersuchung unterzogen.

Im Zuge des 40jährigen Jubiläums des Landes gab es von mehreren Seiten die Anregung, die Landesverfassung zu reformieren bzw. zu bereinigen (vgl. etwa: Richard Ley: Staats- und Verfassungsrecht, in: Richard Ley/Paul Prümm - Hg. -: Staats- und Verwaltungsrecht für Rheinland-Pfalz, Neuwied und Darmstadt 1986, S. 1 ff - 19 - und: Ulrich Storost: Revision des Landesverfassungsrechts? Vorüberlegungen am Beispiel der Verfassung für Rheinland-Pfalz, in: Festschrift für Wolfgang Zeidler, Berlin/New York 1987, S. 1199 - 1215). Dies griff seinerzeit der Minister der Justiz Peter Caesar auf und setzte im Dezember 1987 eine „Kommission zur Bereinigung der Verfassung für Rheinland-Pfalz“ ein ( vgl. dazu: Siegfried Jutzi: Bereinigung der Verfassung für Rheinland-Pfalz, in: DÖV 1988, S. 871 - 876 und Siegfried Jutzi: Bereinigung der Verfassung für Rheinland-Pfalz, in: ZRP 1989, S. 68 - 70). Die Arbeiten dieses auch „Entwürfelungskommission“ genannten Expertengremiums führten nicht unmittelbar, aber alsbald doch mittelbar zu Änderungen und Reformüberlegungen hinsichtlich des Verfassungsgerichtshofs. Hierüber berichtet:

Richard Ley: Änderungen und Reformüberlegungen zum Gesetz über den rheinland-pfälzischen Verfassungsgerichtshof, in: NVwZ 1992, S. 446 - 449.

Vor gar nicht langer Zeit hat sich schließlich ein wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Verfassungsgerichtshof mit einem Teilaspekt befaßt:

Jürgen Held: Die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz. Zugleich ein Beitrag zu Umfang und Grenzen landesverfassungsrechtlicher Jurisdiktionsgewalt im Bundesstaat, in: NVwZ 1995, S. 534 - 538.

Darin beschäftigt sich der Autor, der im „Hauptamt“ Richter am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz ist, mit den Rechtsfragen, die sich aus der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof im Jahre 1992 ergeben. Im Vordergrund steht die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde einmal mit Blick auf bundesgerichtlich überprüfte Entscheidungen (die der Verfassungsgerichtshof bejaht hat) und zum anderen mit Blick auf die „Bundesrechtsklausel“. Nach dieser Regelung ist die Landesverfassungsbeschwerde unzulässig, soweit die öffentliche Gewalt des Landes Bundesrecht ausführt oder anwendet. Gerade wegen dieser Klausel gelangt der Autor zu dem Fazit, daß das Hauptanwendungsfeld für die Verfassungsbeschwerde bei der Kontrolle solcher Entscheidungen der öffentlichen Gewalt des Landes liegt, die auf der Anwendung von Landesrecht beruhen - also nur auf einem relativ kleinen Bereich.

#### IV. Quellenlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeit

Erinnert man sich an die teils vergeblichen, teils wenig ergiebigen, auf alle Fälle aber sehr zeitraubenden Recherchen aus Anlaß des 10jährigen Bestehens der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahre 1956, so befinden wir uns heute in einer vergleichsweise günstigen Situation. Denn durch die zwischenzeitlichen, unter Sichtung und Auswertung der Archivalien entstandenen Veröffentlichungen besitzen wir recht detaillierte und schnell greifbare Kenntnisse über die Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 1945. Eine weitere Verbreiterung und Vertiefung unseres Wissens hierüber werden sicherlich auch die Publikationen erbringen, die aus Anlaß des 50jährigen Bestehens des Landes Rheinland-Pfalz herausgebracht werden. Dabei wird bestimmt auch die vorliegende „Chronik“ eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Damit dieser Informationsstand gerade auch für weitere Nachforschungen erhalten bleibt und der Zugang hierzu erleichtert wird, soll auch über die Quellen der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit kurz berichtet werden.

Die Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit im nördlichen Rheinland-Pfalz beginnt mit Überlegungen der damaligen französischen Besatzungsmacht über die Wiedereinrichtung der seinerzeit in Koblenz und Trier bestandenen Bezirksverwaltungsgerichte. Die Dokumente hierzu sind überwiegend in französisch und in einem nur wenig bekannten Archiv aufbewahrt, nämlich in Colmar:

Archives de l'occupation française en Allemagne et en Autriche in Colmar/Frankreich (AOFAA) und im Bestand: Land Rhéno-Palatinat, Rhénanie - Hesse-Nassau, Rapports Periodiques, C.C.F.A, Cabinet Civil, Pol. III - G 1 b, Carton Pol. 37.

Daneben befinden sich wichtige Dokumente auch im Landeshauptarchiv in Koblenz und zwar - da die Bezirksverwaltungsgerichte früher Teile der (Bezirks-)Regierungen waren - bei diesen:

Landeshauptarchiv Koblenz (LHA KO) Bestand 441 (Bezirksregierung Koblenz), vor allem Nr. 54574 sowie Bestand 442 (Bezirksregierung Trier), vor allem Nr. 15472

und in Nachlässen - in dieser frühen Zeit vor allem im Nachlaß des ersten Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz, Dr. Wilhelm Boden:

LHA KO, Bestand 700,155, Nr. 5.

Wichtig sind überhaupt Nachlässe und Personalakten der seinerzeit mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit befaßten Personen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang der Nachlaß und die Personalakten Dr. Biestens:

LHA KO Bestand 860 P, Nr. 174 (Personalakten) und Archiv für Christlich-Demokratische Politik der Konrad-Adenauer-Stiftung in St. Augustin (ACDP) Bestand I - 062 Nr. 001 ff (Nachlaß).

Dabei muß man allerdings beachten, daß die Personalakten und Nachlässe im allgemeinen nach den Bestimmungen des Landesarchivgesetzes noch gesperrt und deshalb nicht allgemein zugänglich sind. Zudem beinhalten die Personalakten im oft nur Vorgänge, die nach 1945 angefallen sind. Dies gilt auch für die Personalakten von Dr. Maximilian Freiherr Raitz von Frenzt und von Prof. Dr. Egon Schunck:

LHA KO Bestand 860 P Nr. 1994 (Schunck) und LHA KO, Bestand 860 P Nr. 5019 (Freiherr Raitz von Frenzt).

Es gibt noch weitere Bestände im Landeshauptarchiv Koblenz, die Dokumente über die Verwaltungsgerichtsbarkeit enthalten. Sie sind aber recht verstreut. Das liegt u.a. daran, daß im Landeshauptarchiv zwar ein Bestand „Oberverwaltungsgericht“ (Bestand 906) vorgemerkt, aber noch nicht belegt ist. Er ist mithin „leer“. So ist die Arbeit mühsam, aber nicht hoffnungslos. Weitere Dokumente finden sich u.a. in:

LHA KO Bestand 860 (Staatskanzlei), Nr. 3771 und LHA KO Bestand 880 (Ministerium des Innern und für Sport), Nrn. 253 - 255.

Daneben verfügen auch die einzelnen Gerichte über Unterlagen aus den Anfangsjahren: Das Oberverwaltungsgericht über die des Landesverwaltungsgerichts, das Verwaltungsgericht Koblenz über die des Bezirksverwaltungsgerichts Koblenz und das Verwaltungsgericht Trier über die des Bezirksverwaltungsgerichts Trier. Diese „Generalakten“ sind jedoch weniger ergiebig als man auf den ersten Blick vermutet. Die „Generalakten“ des Landesverwaltungsgerichts beispielsweise bestehen aus zwei Aktenordnern, deren Inhalt vornehmlich aus seinerzeit bei den Mitgliedern des Gericht umgelaufenen allgemeinen Informationen von Ministerien u.a. und aus Einladungsschreiben zu diversen Veranstaltungen bestehen. „Geheimnisse“ verbergen sich darunter nicht - aber immerhin etwa ein Vorgang darüber, ob Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichts nicht eine Ministerialzulage zustehen soll. Entsprechendes gilt auch für die über die Verwaltungsgerichte geführten Generalakten des Ministeriums der Justiz. Sie sind noch unergiebig als die Generalakten der

Verwaltungsgerichte. Abgesehen davon sind diese Akten insgesamt nicht allgemein zugänglich.

Immerhin besitzt das Oberverwaltungsgericht noch die kompletten Geschäftsregister des Landesverwaltungsgerichts seit dem Jahre 1946.

Ihre Prozeßakten aus den Anfangsjahren und auch aus späterer Zeit haben die Verwaltungsgerichte im nördlichen Rheinland-Pfalz einschließlich des Oberverwaltungsgerichts an das Landeshauptarchiv in Koblenz abgegeben. Dort liegen sie fast vollständig vor und sind entsprechend dem Aktenzeichen abgelegt. Nur einige wenige Verfahrensakten fehlen.

Die Akten des Bezirksverwaltungsgerichts/Verwaltungsgerichts Koblenz sind dort archivarisches bearbeitet und über ein sog. Findbuch erschlossen:

LHA KO Bestand 905,1.

Hinsichtlich des Verwaltungsgerichts Koblenz verdient zweierlei Hervorhebung: Zum einen befinden sich dort zu Beginn des Bestandes noch einige durchaus interessante Verfahrensakten des früheren Bezirksverwaltungsgerichts Koblenz aus der späten Phase des Nationalsozialismus. Dies ist um so interessanter, als der Bestand der Verfahrensakten des Bezirksverwaltungsgerichts Koblenz weitgehend vernichtet ist und im Bestand 445 (Bezirksausschuß) des Landeshauptarchivs Koblenz lediglich wenige Vorgänge vor 1933 und auch nur aus Beschlußverfahren (und nicht aus Verwaltungsstreitverfahren entsprechend unseren heutigen Klageverfahren) vorhanden sind.

Zum anderen muß darauf hingewiesen werden, daß sich in diesem Bestand des Verwaltungsgerichts Koblenz die wohl einzigen Verfahrensakten des Bezirksverwaltungsgerichts Montabaur befinden. Es war nur kurze Zeit für die vier nassauischen Kreise (Oberwesterwaldkreis - Westerburg -, Unterwesterwaldkreis - Montabaur -, Unterlahnkreis - Diez - und Loreleykreis - St. Goarshausen -) zuständig, nachdem diese im März/April 1946 zum Regierungsbezirk Montabaur zusammengefaßt worden waren. Eine Tradition wie die Bezirksverwaltungsgerichte Koblenz und Trier besaß es nicht, denn zuvor hatten diese Kreise - mit weiteren rechtsrheinischen Kreisen - zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehört. Das Bezirksverwaltungsgericht Montabaur existierte auch nur bis Mai/Juni 1950. Seine Verfahren wurden dann erst faktisch und später aufgrund der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 20. September 1950 dem Bezirksverwaltungsgericht Koblenz übertragen. Daraus resultiert, daß in dem Bestand des Bezirksverwaltungsgerichts/Verwaltungsgerichts Koblenz wenigstens einige Verfahren vorhanden sind, die seinerzeit beim Übergang der Verfahren Mitte 1950 noch nicht abgeschlossen waren. Soweit sie sich damals etwa noch im Berufungsverfahren beim Landesverwaltungsgericht befanden, existieren sogar noch Entscheidungen des Bezirksverwaltungsgerichts Montabaur. Es sind allerdings nur

wenige, dafür aber die einzigen bekannten, da ein eigener Bestand des Bezirksverwaltungsgerichts Montabaur weder beim Landeshauptarchiv in Koblenz noch beim Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden, das die Bestände der (Bezirks-)Regierung Wiesbaden verwahrt, festgestellt werden konnte.

Wie schon erwähnt befinden sich die Prozeßakten des Bezirksverwaltungsgerichts Trier und des Landesverwaltungsgerichts aus den Anfangsjahren und auch der späteren Zeit im Landeshauptarchiv Koblenz. Diese sind dort dem Aktenzeichen folgend abgelegt, indessen (noch) nicht archivalisch bearbeitet und auch nicht mit einem Findbuch erschlossen. Sie stehen für eine Benutzung praktisch gar nicht zur Verfügung.

Bisher war nur von der Quellenlage der im nördlichen Rheinland-Pfalz gelegenen Verwaltungsgerichte die Rede. Das hat seinen Grund darin, daß dieser Landesteil durch eine seit 1815 (mit den Ausnahmen für die nassauischen Kreise seit 1867 und für Birkenfeld seit 1937) im wesentlichen gleiche preußische Tradition geprägt war. Demgegenüber hat der südliche Landesteil mit der ehemals bayerischen Pfalz und dem hessischen Rheinhessen 1815 historisch eine andere Entwicklung genommen. Diesem Unterschied ist es geschuldet, daß die Quellen und Archive - selbst für die hier in Rede stehende Nachkriegszeit - zum Gutteil andere sind.

Das geht soweit, daß das erste bekannt gewordene Dokument, das die Wieder- bzw. Neuerrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach 1945 in den Blick nimmt, nicht aus dem nördlichen, sondern aus dem südlichen Landesteil stammt. Es handelt sich um interne Überlegungen von Abteilungen des damaligen Oberregierungspräsidiums Mittelrhein-Saar, der sog. Heimerich-Regierung in Neustadt a. d. Haardt (= Weinstraße), die zur Zeit der Besetzung durch die amerikanischen Truppen im Frühsommer 1945 bestanden hatte. Festgehalten ist dies in einer Aktennotiz eines Dr. Fehsenbecker vom 5. Juli 1945. Dieser Vorgang befindet sich in den Generalakten des Verwaltungsgerichts Neustadt a. d. Weinstraße, die auch heute noch dort verwahrt sind.

Damit liegen diese Überlegungen zeitlich noch vor der Übernahme der Pfalz und ganz Rheinland-Pfalz durch die französische Besatzungsmacht, die in Vollzug des Potsdamer Abkommens zwischen dem 10. und 15. Juli 1945 erfolgte.

Die ersten internen Überlegungen der französischen Besatzungsmacht für eine (Wieder-)Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihrer dann geschaffenen Provinz Rheinhessen-Pfalz sind uns dann wiederum nicht bekannt. Unterlagen hierüber existieren mit ziemlicher Sicherheit in den bereits erwähnten „Archives de l'occupation française en Allemagne et en Autriche“ in Colmar/Frankreich, indessen hat zu diesem speziellen Thema dort offenbar noch niemand geforscht. Das ist aus historischer und archivarischer Sicht zu bedauern, für die hier in Rede stehende Sichtung und Sicherung bisheriger Forschungsergebnisse indessen nicht sehr bedeutend. Das gilt um so mehr, als die Generalakten des Verwaltungsgerichts Neustadt a. d. Weinstraße und auch die

Bestände des Landesarchivs Speyer einen guten ersten Eindruck vom Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit vermitteln.

Erwähnung verdient, daß die Vorgänge zur Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Pfalz und in Rheinhessen in den Generalakten des Verwaltungsgerichts Neustadt a.d.Weinstraße

Bezirksverwaltungsgericht Neustadt a. d. Weinstraße Generalakten I Bund (alt)

seit dem Schreiben des (französischen) Obersten Delegierten von Hessen-Pfalz vom 12. Januar 1946 sehr umfassend dokumentiert sind. Das hat seinen Grund darin, daß die „Fäden“ beim Oberregierungspräsidenten Hessen-Pfalz „zusammenliefen“ und dieser die Vorgänge dem beim Oberregierungspräsidium gebildeten Bezirksverwaltungsgericht Pfalz dann zur Fortführung überlassen hat.

Diese Zentralisierung und Aktenführung hatte weiter zur Folge, daß sich die Vorgänge, die zur (Wieder-)Einrichtung des Bezirksverwaltungsgerichts für Rheinhessen in Mainz geführt haben, ebenfalls in diesen Generalakten zu finden sind. Allerdings endet diese Überlieferung schon bald, nämlich im Oktober 1946, als der Regierungsbezirk Rheinhessen der Provinz Rheinland/Hessen-Nassau zugeordnet wurde. Ab diesem Zeitpunkt finden sich in den erwähnten Generalakten - fast - nur noch Vorgänge, die das Bezirksverwaltungsgericht Pfalz betreffen.

Die Betonung liegt auf „fast“, denn die Zentralisierung und Aktenführung hat noch eine weitere Besonderheit bewirkt, die hier hervorgehoben werden muß. Im Zuge dieser Vorgänge für die (Wieder-)Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit finden sich nämlich auch solche, die die (erstmalige) Errichtung eines Oberverwaltungsgerichts Hessen-Pfalz mit Sitz in Neustadt a. d. Haardt (=Weinstraße) betreffen.

Im großen und ganzen gleiche, in Teilen aber auch unterschiedliche Vorgänge und zwar zu allen drei Komplexen „Bezirksverwaltungsgericht Pfalz“, „Bezirksverwaltungsgericht für Rheinhessen“ und „Oberverwaltungsgericht Hessen-Pfalz“ finden sich außerdem im Landesarchiv Speyer:

Landesarchiv Speyer ( LA SP) Bestand H 12, Nr. 28.

Diese Akten sind - was nur der Vollständigkeit halber auch hier erwähnt werden soll - ebenfalls nicht allgemein zugänglich.

Die Geschäftsregister und die Verfahrensakten der Bezirksverwaltungsgerichte Pfalz und für Rheinhessen aus den Anfangsjahren und auch aus späterer Zeit sind ebenfalls beim Landesarchiv verwahrt:

LA SP Bestand 22, Nrn. 1 ff.

Dort liegen die Verfahrensakten fast vollständig vor und sind entsprechend den Aktenzeichen abgelegt. Nur einige wenige Akten fehlen. Die Erschließung des Bestandes erfolgt durch die Geschäftsregister.

Demgegenüber sind die Generalakten des Bezirksverwaltungsgerichts für Rhein Hessen ab Oktober 1946 und die der Anfangsjahre der Auswärtigen Kammer Mainz des (Bezirks-)Verwaltungsgerichts Pfalz bzw. Neustadt a. d. Weinstraße nur noch marginal beim heutigen Verwaltungsgericht Mainz vorhanden.

Ein Bestand über das Oberverwaltungsgericht Hessen-Pfalz existiert gar nicht. Es ist zwar zumindest mit einem Verfahren befaßt worden, das hat aber zu keiner Anlegung eines Geschäftsregisters oder von Verfahrensakten geführt. Dazu bestand wohl auch kein Bedarf. Denn nach seiner nominellen Einrichtung am 1. Oktober 1946 und seiner Aufhebung bereits im März 1947 haben es förmliche Berufungsverfahren, die ein vorheriges Tätigwerden des in seinem Zuständigkeitsbereich allein noch verbliebenen Bezirksverwaltungsgericht Pfalz voraussetzten, wohl nicht erreicht.

## **V. Quellenlage zur Verfassungsgerichtsbarkeit**

Die Dokumente zur Verfassungsgerichtsbarkeit schließlich sind schnell aufgeführt. Ihrer gibt es nämlich nicht viele. Zu erwähnen sind hier neben den schon angesprochenen Personalakten des ersten Vorsitzenden des Verfassungsgerichtshofs Dr. Biesten vor allem die Personalakten des zweiten Vorsitzenden Prof. Dr. Süsterhenn sowie dessen Nachlaß. Die Personalakten Süsterhenns, die zu diesem Komplex ohnehin nicht sehr ergiebig sind, sind in der Staatskanzlei archiviert und sind so gut wie unzugänglich. Etwas anders ist die Situation beim Nachlaß Süsterhenns. Er wird im Landeshauptarchiv Koblenz verwahrt:

LHA KO Bestand 700,177.

Darin finden sich Manuskripte von Reden, Aufsätzen u.ä. zu Verfassungsfragen, die auch Bedeutung für das Thema Verfassungsgerichtshof haben. Zuviel darf man hiervon aber nicht erwarten.

Eine sehr wichtige Informationsquelle sind generell die Generalakten eines Gerichts. Solche Akten sind aber leider beim Verfassungsgerichtshof für die Anfangsjahre nicht vorhanden. Allerdings existieren zum Glück beim Ministerium der Justiz solche Generalakten. Sie beinhalten die Vorgänge für die Wahl der Mitglieder zum Verfassungsgerichtshof nebst weiterer sie betreffender Unterlagen. Außerdem enthalten sie Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs aus den Anfangsjahren. Vor allem sind dort aber die Gesetzesmaterialien für das Landesgesetz über den Verfassungsgerichtshof von Rheinland-Pfalz

sowie der Änderungs- und Ergänzungsgesetze hierzu enthalten. Darin befindet sich auch die - erste - Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs, die sich dieser in der Sitzung vom 23. Juni 1948 gegeben hat. Diese Generalakten erlauben manchen interessanten Einblick in die Verhältnisse der Anfangsjahre. Sie enthalten etwa eine Entschließung aller Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, in der dieser das vom Landtag beschlossene Landesgesetz über den Verfassungsgerichtshof kritisiert, weil dieses nicht mehr die Teilnahme (ohne Stimmrecht) der stellvertretenden Mitglieder an der Beratung des Verfassungsgerichtshofs gestattet.

Vollständig vorhanden sind aber die Geschäftsregister des Verfassungsgerichtshofs, fast komplett sind auch die Verfahrensakten. Diese werden beim Verfassungsgerichtshof/Oberverwaltungsgericht verwahrt. Auch diese Vorgänge sind nicht allgemein zugänglich.

## **VI. Ausblick**

Am Ende dieses Beitrages muß man mit einem gewissen Erstaunen feststellen, wieviel Literatur und Quellenmaterial es doch zur Verfassungsgerichtsbarkeit und zur Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes gibt - jedenfalls deutlich mehr als man zunächst angenommen hatte.

Es bleibt zu wünschen, daß das Jubiläum und die dadurch veranlaßte Beschäftigung mit den beiden Gerichtsbarkeiten zu weiteren Arbeiten anregen werden.